

Verbandsgemeinde Vorharz
 Ordnungsamt
 Dienstgebäude Schwanebeck
 Markt 7
 38828 Wegeleben

Ort, Datum
Wegeleben, 13.06.2013

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Lutz Rogosinsky 17

Telefon Telefax
039423 - 85143 039423 - 85192

E-Mail
lutz.rogosinsky@vorharz.net *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2013S00045 / Wahl B, 2013

An die
 Piratenpartei
 Landesverband Sachsen - Anhalt
 Andreas Breitschu
 Ernst - Barlach - Str. 36
 06404 Bernburg

**Vollzug des Landesstraßengesetzes
 Sondernutzungserlaubnis
 und Gebührenbescheid**
 für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche

Erweiterung **Änderung**

Zum Antrag vom: **23.02.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Rechtsgrundlage der Sondernutzungsgebührensatzung der Städte Schwanebeck und Wegeleben und der Gemeinden Dittfurt, G. Quenstedt, Harsleben, Hedersleben und Selke - Aue in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz v. 27.06.2011

wird Ihnen folgende Sondernutzungserlaubnis in stets widerruflicher Weise erteilt:

Ort/Straße der Sperrung: **Gebiet der Verbandsgemeinde Vorharz, ,**
 Abschnitt:
 Ortsteil:
 Betroffene Straßen:

Ortslage: **Innerorts nach Maßgabe der Nebenbestimmungen**

Zeitraum von: **12.08.2013 00:00 Uhr** bis: **29.09.2013 24:00 Uhr**
 Gemeldeter Beginn: Gemeldetes Bauende:
 Zeitraum:

Umleitung

Art der Sondernutzung

<input type="checkbox"/> Aufstellen von Maschinen, Kränen	<input type="checkbox"/> Straßenbau	<input type="checkbox"/> Aufstellen von Containern
<input type="checkbox"/> Bauwagen	<input type="checkbox"/> Gleisbau	<input type="checkbox"/> Büro - Container
<input type="checkbox"/> Mobilkran	<input type="checkbox"/> Fernmeldetechnik	<input type="checkbox"/> Schutt - Container
<input type="checkbox"/> ADK/TDK	<input type="checkbox"/> Fernheizung	<input type="checkbox"/> Gerüststellung, Baugerüst
<input type="checkbox"/> Aufzug	<input type="checkbox"/> Gasleitung	<input type="checkbox"/> Lagerung von Material, Gegenständen
<input type="checkbox"/> Hubbühne	<input type="checkbox"/> Wasserleitung	<input type="checkbox"/> Bauwerkstrockenlegung
<input type="checkbox"/> Silo	<input type="checkbox"/> TW - Leitung	<input type="checkbox"/> Befahren des Rad- und Gehweges
<input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung, Bauzaun	<input type="checkbox"/> AW - Leitung	<input type="checkbox"/> Aufgrabung
<input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung	<input type="checkbox"/> Kabelverlegung	<input type="checkbox"/> Aufbrechen der Befestigung
<input type="checkbox"/> Bauzaun	<input type="checkbox"/> ELT - Leitung	<input type="checkbox"/> Durchörterung
<input type="checkbox"/> Kanalbau	<input type="checkbox"/> Baumpflanzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Wahlwerbung mit Doppelplakaten A1		

Weitere Bemerkungen
Bundestagswahl 2013

Maße der Sondernutzung	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst.Fläche	Gesamtfläche (m ²)
Länge (m)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<u>0,00</u>
Breite (m)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Fläche (m ²)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Restbreite (m)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Fläche: **Unverbindlicher Vorschlag für Doppelplakate A 1 nach Orten:**

Ditfurt	20
Gr. Quenstedt	16
Harsleben	20
Hedersleben	20
Schwanebeck	20
Hausneindorf	16
Heteborn	16
Wegeleben	20
Adersleben	8
Deesdorf	8
Rodersdorf	8
Wedderstedt	16
Nienhagen	16

Begründung zur Sondernutzungserlaubnis

Wahlgesetzgebung und Straßengesetz LSA

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis

Plakatierungsbeginn Bundestagswahl 12.08.2013, letzter Tag 29.09.2013**Für Kleintafeln - bis A1 Nebenbestimmung der Sondernutzungserlaubnis:**

- 1. Zu plakatieren ist grundsätzlich nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft und nur an Lichtmasten, die nicht mit Verkehrszeichen versehen sind.**
- 2. An Verkehrseinrichtungen (dazu gehören auch Lichtmasten, an denen Verkehrszeichen und Straßennamen befestigt sind, Verkehrsinseln, Brückengeländer, Kreuzungsgeländer, Ampelanlagen, Fahrleitungsmasten Verkehrszeichen) dürfen keine Plakate angebracht werden. Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen (Mindestabstand 30 Meter) vor, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.**
- 3. Des Weiteren ist es verboten an Bäumen, an Telefonmasten, an Wartehallen sowie im Bereich von Friedhöfen und jeglichem Bahngelände zu plakatieren.**
- 4. Sichtbeeinträchtigungen jeglicher Art für Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer sind zu vermeiden, insbesondere dürfen die Plakate die Ampeleinrichtungen nicht verdecken. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.**
- 5. Die Plakate sind in einer Mindesthöhe von 2,20 m (Unterkante Plakat) anzubringen. Bereits gehängte Plakate dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Für Schäden übernimmt die Verbandsgemeinde Vorhartz mit den durch sie vertretenen Städten und Gemeinden keine Haftung.**
- 6. Ausnahmen bilden Aufstellplakate. Diese können auf den Boden in einem Abstand von 0,50 m (bei Hochbord) vom Fahrbahnrand oder Parktaschen gestellt werden, dürfen nicht in einen Radweg hinein ragen und es muss eine Gehwegbreite von 1,50 m gewährleistet sein.**
 - 6.2 In einer Straße sind höchstens 5 Doppelplakate anzubringen.**
 - 6.3 Unzulässig ist das Hängen mehrerer Plakate von einem Kunden / einer Partei an einem Lichtmast.**
- 7. Die Plakate sind unter Berücksichtigung witterungsbedingter Einflüsse regelmäßig auf die**

ordnungsgemäße Anbringung zu kontrollieren.

8. Auftretende Schäden an den Werbepappen / Werbeträgern sind durch die Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen.

9. Der Abbau der Plakate ist laut vorgegebenem Termin einzuhalten. Jegliche Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Befestigung der Plakate verwendet wurden, sind zu entfernen.

Hinweis

Ordnungswidrig an Bäumen, Baumschutzanlagen, Verkehrseinrichtungen und anderen nicht für die Werbung vorgesehenen öffentlichen Einrichtungen und nicht nach der vorgegebenen Höhe sowie über den festgelegten Plakatierungszeitraum hinaus angebrachte Werbung wird sichergestellt und verwahrt. Dies gilt ausdrücklich auch für Wahlplakate der Parteien.

Die Sicherstellung und Verwahrung ist kostenpflichtig nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der VG und der örtlichen Sondernutzungssatzung bzw. nach Aufwand. Diese Kosten werden auf mindestens 50 € geschätzt.

Unerlaubte Sondernutzungserlaubnis

Beginn : 1.10.2013 für die Werbung Bundestagswahl

Ausführende Firma:	Piratenpartei Landesverband Sachsen - Anhalt Andreas Breitschu		
Anschrift:	Ernst - Barlach - Str. 36 , 06404 Bernburg		
Telefon / Telefax:	-	Geschäftsführer:	
1. Verantwortl. Bauleiter:	Andreas Breitschu		
Telefon / Fax:	/	Handy:	
2. Verantwortl. Bauleiter:			
Telefon:	Handy:		

Die umseitigen / beiliegenden Bedingungen, Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides. Dieser Bescheid wird mit Auflagen und Bedingungen des zuständigen Amtes an die Verkehrsbehörde weitergeleitet. Von dort erhalten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung. Der öffentliche Verkehrsraum darf erst genutzt werden, wenn dem Antragsteller hierfür die Genehmigung der Verkehrsbehörde vorliegt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Im Auftrag

Rogosinsky

Anlagen:

- Kostenbescheid
 Zahlschein

Verteiler: Antragsteller

Polizeirev.HZ,RVD,VO
 VG - Bauverwaltungsamt
 Akte VG - Ordnungsamt
 AußBend. VG - Ordnungsamt

Zustellungsart:

Post

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Bedingungen, Auflagen und Hinweise

1. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde / Gemeinde zu ersetzen.
2. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbaubehörde / Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde / Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
3. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbaubehörde / Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - verwiesen.
6. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
7. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde / Gemeinde einzuholen.
8. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde / Gemeinde ist hierbei Folge zu leisten.

9. Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

- 9.1 Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- 9.2 Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
- 9.3 Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
- 9.4 Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
- 9.5 Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
- 9.6 Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 9.7 Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
- 9.8 Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
- 9.9 Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
- 9.10 Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" und die "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
- 9.11 Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
- 9.12 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen. Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
- 9.13 Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
10. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:
Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde
 - 10.1 die Anlagen zu ändern;
 - 10.2 den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
 Die Kosten hierfür trägt der Erlaubnisnehmer. Er hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur

Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten

versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.